

eingesetzt. In Preußen ist der Staatssekretär des Reichs-Demobilisierungs-Amtes zugleich Staats-Kommissar. Zur Durchführung der Anordnungen dieser Staats-Kommissare sind in den einzelnen Provinzen Demobilisierungs-Kommissare eingesetzt. Für Groß-Berlin bekleidet der Ober-Präsident in Charlottenburg dieses Amt. In den übrigen Bundesstaaten wird dieses Amt vorläufig durch die jeweilige Landesregierung verwaltet. Die Demobilisierungs-Kommissare bilden sich innerhalb ihres Bezirkes einen Bezirks-Beirat, und dieser Bezirks-Beirat setzt in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Demobilisierungs-Ausschüsse ein. Vorsitzende dieser Demobilisierungs-Ausschüsse sind die jeweiligen Bürgermeister, bezw. Landräte. Aus dieser Aufzählung der Organisationen ist also genau zu erkennen, daß sich die Kollegenschaft in wirtschaftlichen Fragen der Demobilisierung in erster Linie an den Demobilisierungs-Ausschuß, das ist also an den Bürgermeister bezw. Landrat, in zweiter Linie erst an den Bezirks-Beirat und in dritter Linie an den Demobilisierungs-Kommissar zu wenden hat. Über dem Demobilisierungs-Kommissar stehen die Staats-Kommissare, und über diesen das Reichs-Demobilisierungs-Amt in Berlin.

Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial. Soweit nach dem 10. November 1918 noch ausnahmsweise Kriegsarbeiten fortgesetzt werden müssen, setzt die mit den Arbeiten befaßte Beschaffungsbehörde neue Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial unter Berücksichtigung ihres Charakters als Notarbeit fest. Gegen diese Preisfestsetzung steht innerhalb vier Wochen nach Zustellung dem Lieferer oder Unterlieferer das Recht der Berufung an den Demobilisierungs-Kommissar seines Bezirkes zu. Der Demobilisierungs-Kommissar setzt nach Anhörung der Beschaffungsbehörde und des Berufenden den Preis endgiltig fest mit der Maßgabe, daß über den Ersatz nachweisbarer Gesamtgestehungskosten hinaus kein Gewinn gewährt wird, und daß keinesfalls der vertraglich vereinbarte Preis, auch anteilig nicht, überschritten wird. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen nicht ausgeführter Kriegsaufträge gegen die Auftraggeber steht den Lieferern oder Unterlieferern nicht zu.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen eine Einigung über die sofortige Auflösung der Verträge oder Teile derselben, gegebenenfalls unter Übernahme der unfertigen Gegenstände, zwischen Beschaffungsbehörde einerseits und Lieferer oder Unterlieferer andererseits nicht aus. Für Streitfälle ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Hilfspflicht. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist aufgehoben, nur die Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten bleiben noch weiter bestehen.

Metallfreigabebeschein. Die Bestimmungen über die Metallfreigabe werden einer grundlegenden Umänderung unterzogen. Die Zahl der inzwischen erschienenen Verfügungen und die noch zu erwartenden Verfügungen ist sehr groß und erfordert ein eigenes Studium, das sich nur für die großen Fabriken lohnt. Wer Bedarf anmelden will, bedient sich daher am besten der neuen Bedarfs-Anmeldungs- und Nachweis-Formulare, die von der Druckerei H. S. Hermann in Berlin SW 19, Beuthstr. 3 zu beziehen sind, und bei deren Anordnung bereits Rücksicht auf die neuen Bestimmungen genommen ist.

Freigabe von Metallen ohne Freigabebeschein. Von den beschlagnahmten, aber noch nicht abgelieferten Beständen an Kupfer, Aluminium, Nickel, Antimon, Blei, Zink, Chrom, Platin, Stahlhärtungsmetall und allen Legierungen der vorgenannten Metalle dürfen 20% derjenigen Menge, die am 14. November 1918 vorhanden war, ohne besondere Verwendungs-Erlaubnis für Friedenszwecke verarbeitet und auch zur Weiterverarbeitung veräußert werden. Den Metallwerken ist ebenfalls gestattet, 20% ihrer Neu-Produktion für Friedenszwecke zu verkaufen, Bedingung ist jedoch, daß die Spar-Metalle nur soweit für Friedenszwecke Verwendung finden, als Ersatz-Material nicht anwendbar ist.

Ausdehnung der Versicherungspflicht. Für den Fall der Krankheit sind bis auf weiteres auch Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlicher gehobener Stellung zu versichern, wenn ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst unter 5000 Mark jährlich beträgt.

Über weitere kriegswirtschaftliche Bestimmungen werden wir die Leser der Deutschen Uhrmacher-Zeitung auf dem Laufenden halten.

Der Achtstundentag in der Uhrmacherei

Die von der neuen Regierung erlassene Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter erfaßt auch die gewerblichen Uhrmacherbetriebe, d. h. nicht die Ladengeschäfte, sondern die Uhrmacher-Reparaturwerkstätten und die in Ladengeschäften betriebenen Werkstätten.

Die neue Verordnung schreibt vor, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf. Die in die Arbeitszeit fallenden Pausen gelten natürlich nicht als Arbeitszeit. Wenn in einer Werkstatt an gewissen Tagen weniger als acht Stunden gearbeitet wird (beispielsweise früherer Schluß an Sonnabenden), dann darf diese regelmäßig ausfallende Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen mehr geleistet werden. Wird also beispielsweise in einer Werkstatt Sonnabends nur sechs Stunden gearbeitet, so dürfen die ausfallenden zwei Stunden auf die übrigen Wochentage (jedoch lunlichst gleichmäßig) verteilt werden. Es dürfen also dann in vier Tagen der Woche acht-einhalb Stunden gearbeitet werden.

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder bei Arbeiten, die im öffentlichen Interesse auch Sonntags verrichtet werden müssen, sind Ausnahmen zugelassen. Es dürfen demnach Arbeiten, wie beispielsweise das Aufziehen vierundzwanzigstündiger Turmuhr, die dem öffentlichen Interesse dienen, auch Sonntags ausgeführt werden.

Wenn notwendige Arbeiten unverzüglich vorgenommen werden müssen, so darf vorübergehend von den Vorschriften abgewichen werden. Als Notstandsarbeit ist es unseres Erachtens anzusehen, wenn eine Turmuhr, die vielen werktätigen Personen zur Richtschnur dient, oder wenn Bahnhofs-Uhren und ähnliche Uhren plötzlich versagen und wieder instand gesetzt werden müssen. Die Gewerbeaufsichts-Beamten haben die Durchführung dieser Bestimmungen zu überwachen. Verstöße sind mit Geldstrafen bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Damit ist mit einem Schlage der Achtstunden-Tag auch in unserem Gewerbe eingeführt. Die Arbeit des Uhrmachers ist eigentlich eine handwerksmäßige und eine Kopf-Arbeit zugleich, und wenn ein Uhrmacher-Gehilfe oder -Lehrling acht Stunden angestrengt arbeitet und sich nicht mit Nebendingen aufhält, dann kann er auch ein angemessenes Stück Arbeit leisten. Zu wünschen bleibt es jedoch, daß die Anhänger unseres Berufes die freien Stunden auch nutzbringend anwenden; nicht etwa in der Weise, daß sie durch Pfusch-Arbeiten zu Hause weiter verdienen und auf die Preise drücken, sondern dadurch, daß sie sich durch Spaziergänge im Freien oder durch sportliche Betätigung neue Kräfte für die Arbeit des nächsten Tages sammeln und durch das Studium von Fachwerken, durch den Besuch von Fachklassen usw. sich ein umfassenderes Wissen in ihrem Fache aneignen.

Wer soll nun den Verlust tragen, der durch den Ausfall der Arbeitszeit entsteht? Darauf muß die Antwort lauten: Selbstverständlich nicht der Uhrmacher-Meister, sondern die Kundschaft. Wer bisher zehn Stunden arbeiten ließ, muß eben seine Reparaturpreise um 25% erhöhen, damit er in der Lage ist, in den acht Stunden so viel zu verdienen, wie er bisher in zehn Stunden verdient hat. Wir benutzen auch diesen Anlaß, allen Kollegen recht dringend ans Herz zu legen, in der kommenden Zeit des Überangebots an Arbeitskräften nicht durch Preisunterbietungen den übrigen Kollegen und sich selbst das Leben sauer zu machen.

Durch die Wandlung der wirtschaftlichen Lage der letzten Jahre haben endlich in der Uhrmacherei Preise Eingang gefunden, die als angemessen, sowohl vom Standpunkte des Uhrmachers als auch vom Standpunkte des Kunden bezeichnet werden können. Diese Preise dürfen sich unter keinen Umständen wieder in rückwärtiger Linie bewegen. Die Lebensverhältnisse sind nicht billiger geworden, die Wohnungsverhältnisse werden noch teurer, und die Arbeitsverhältnisse bringen, wie das vorerwähnte Gesetz zeigt, abermals neue Erschwerungen für den Meister.

Aufgabe aller einsichtigen Kollegen muß es sein, auch die aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen über die allgemeine wirtschaftliche Lage aufzuklären. Der Deutsche Uhrmacher-Bund hat zu diesem Zwecke eine Preisliste geschaffen, die allerorts als Grundlage für örtliche Preisfestsetzungen dienen kann. Er ist gern bereit, diese Preisliste an alle diejenigen Kollegen-Adressen zu versenden, die ihm aufgegeben werden.